

Das Landratsamt Enzkreis erlässt gemäß § 28 Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) in Verbindung mit § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

## **Allgemeinverfügung**

### **über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz im Enzkreis und der Stadt Pforzheim von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner**

#### **A. Entscheidung**

Im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim und nach Beteiligung der Gemeinden des Enzkreises ergehen die folgenden Anordnungen:

#### **I.**

1. Ansammlungen von mehr als 5 Personen sind untersagt.
2. Ausgenommen von der Untersagung nach Ziff. I.1. sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Ziff. I.1. gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

#### **II.**

1. Private Veranstaltungen mit über 5 Teilnehmenden und sonstige Veranstaltungen mit über 50 Teilnehmenden sind untersagt.
2. Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos mit über 250 Teilnehmenden sind untersagt.
3. Die Anzahl nach Ziff. II.1. darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme nach Ziff. I.2. vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl nach Ziff. II. 1 und 2. bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

#### **III.**

1. Die Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz beginnt um 23.00 Uhr - soweit für den Beginn keine frühere Uhrzeit festgelegt ist - und endet um 6.00 Uhr des Folgetages.
2. Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen, wie Tankstellen, Supermärkten usw., verboten.

3. Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen dürfen in der Zeit von 23:00 bis 6:00 Uhr des Folgetags keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.

#### IV.

1. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht unabhängig von der tatsächlichen Einhaltung eines Abstandes von 1,5 Metern zu Dritten innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4c) Straßengesetz.
2. Bei Beerdigungsfeiern (Beerdigung oder Trauerfeier) besteht für alle Teilnehmenden während des Aufenthalts auf dem Friedhof die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

#### V.

1. Sofern gegen die Teilnahmereduzierungen nach Ziff. I. und II. verstoßen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € angedroht.
2. Sofern gegen die Einhaltung der Sperrzeit nach Ziff. III.1. und während der Sperrzeit gegen das Alkoholausschank-, Alkoholabgabe und Alkoholverkaufsverbot nach Ziff. III.2. verstoßen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- € angedroht.
3. Sofern entgegen Ziff. III.3. innerhalb von Alkoholverbotzonen nach 23:00 Uhr alkoholische Getränke im öffentlichen Raum konsumiert werden, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50,- € angedroht.
4. Sofern entgegen Ziff. IV eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht getragen wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50 € angedroht.

#### VI.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### VII.

Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald der Wert der 7-Tages-Inzidenz im Enzkreis und der Stadt Pforzheim von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner mindestens 7 aufeinanderfolgende Tage unterschritten wird.

#### VIII.

Die Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg gelten im Übrigen weiterhin in der jeweils gültigen Fassung.

## Hinweise:

Die Allgemeinverfügung stellt gem. §§ 28 Abs. 1, Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG eine mit ihrer Bekanntgabe sofort vollziehbare Anordnung dar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG ist die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder S. 2 IfSG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000,- €) geahndet werden.

## **B. Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht mit einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohnern ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher.

Im Enzkreis und der Stadt Pforzheim sind die Fallzahlen so stark angestiegen, dass die 7-Tages-Inzidenz innerhalb der letzten 7 Tage zunächst auf über 35 und dann auf über 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gestiegen ist. Die 7-Tages-Inzidenz liegt am 22.10.2020 bei 76,7 pro 100.000 Einwohnern des Enzkreis und bei 60,3 pro 100.000 Einwohnern der Stadt Pforzheim. Das Infektionsgeschehen verteilt sich im gesamten Kreis- und Stadtgebiet. Eine lokale Fallhäufung mit enger örtlicher Begrenzung ist nicht festzustellen. Vielmehr zeigen sich diffuse, nicht mehr nachvollziehbare Infektionsketten. Daher besteht nicht mehr nur die Gefahr einer Ansteckung durch Personen aus auswärtigen Risikogebieten, sondern es besteht ein erhöhtes regionales Risiko, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem älterer oder vorerkrankter Personen). Auf Grund der vorliegenden epidemiologischen Zusammenhänge steht zu vermuten, dass ein Eintrag des Virus in den Enzkreis und die Stadt Pforzheim hauptsächlich durch Personen mit Aufenthalt in einem der Risikogebiete oder durch Kontaktpersonen zu bestätigten Fällen zu Stande kam und kommt. Das Robert-Koch-Institut (RKI) gibt derzeit als hauptsächlich Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut Robert-Koch-Institut (RKI) 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Ein Impfstoff oder die Möglichkeit einer medikamentösen Behandlung des Virus SARS-CoV-2 existieren derzeit noch nicht. Bei einer unkontrollierten Ausbreitung ist in kurzer Zeit mit einer hohen Anzahl behandlungsbedürftiger Personen mit schweren und kritischen bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen zu rechnen. Es droht daher die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden.

Mit Beschluss vom 18.10.2020 hat die Landesregierung infolge des landesweiten Anstiegs der Fallzahlen über den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner die Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) zum 19.10.2020 geändert.

Der Infektionsursprung oder die Kontakte eines Infizierten lassen sich nach aktuellem Stand oftmals nicht mehr nachverfolgen. Dadurch, dass bei vielen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten zu vielen Menschen besonders gefährdend.

Aufgrund der stark steigenden, lokalen Infektionszahlen bedarf es daher weiteren lokalen Beschränkungen des sozialen Miteinanders.

## **II. Rechtliche Würdigung**

1. Die Landesregierung hat mit der CoronaVO auf Grundlage von § 32 i.V.m. §§ 28 – 31 IfSG angeordnet, dass nach § 20 Abs. 1 CoronaVO die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen können.

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSG ZustVO).

Nach § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSG ZustVO BW ist das Gesundheitsamt und damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (LVG) das Landratsamt Enzkreis zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Die Ortspolizeibehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurden am 22.01.2020 informiert und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme, sodass sie gemäß § 1 Abs. 6a Satz 2 IfSG ZustVO rechtzeitig beteiligt wurden. Der Erlass der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 1 Abs. 6a S. 3 IfSG ZustVO im Einvernehmen mit der Stadt Pforzheim.

Das Landesgesundheitsamt hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6a Satz 1 IfSGZustV BW gegenüber dem Landratsamt Enzkreis nach § 1 Abs. 6c IfSGZustV BW festgestellt.

2. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 28 Abs. 1 und 3 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von u.a. Erkrankten, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die insbesondere in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Behörde kann unter diesen Voraussetzungen insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Sie kann auch u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, der Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Der Anwendungsbereich von § 28 IfSG ist aufgrund der erheblichen Zunahme der Fallzahlen im Enzkreis und der Stadt Pforzheim eröffnet.

Im Enzkreis und der Stadt Pforzheim ist zwischenzeitlich die 7-Tages-Inzidenz von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten. Nach dem Stufenkonzept der Landesregierung („Landeskonzept zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle“) geht schon mit einer 7-Tages-Inzidenz von 35 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner ein starker Anstieg der Fallzahlen mit diffusen, häufig nicht mehr nachvollziehbaren Infektionsketten einher. Das bedeutet, dass zum Teil überhaupt nicht mehr nachvollzogen werden kann, wer als Kontaktperson anzusehen ist und wer nicht. Dabei liegt die 7-Tages-Inzidenz aktuell bei 76,7 pro 100.000 Einwohnern des Enzkreis und 60,3 pro 100.000 Einwohnern der Stadt Pforzheim (Stand. 22.10.2020).

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr — die nach dem Sinn und Zweck den Tatbestandsvoraussetzungen des S 28 Abs. 1 IfSG als entscheidende, gesetzliche Erwägung zu Grunde liegt — gilt kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2012, Az.: 3 C 16/1 1). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der Zahl der schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

a) Zu Ziff. A. I. u. II.

Die Anordnungen der Beschränkung der Teilnehmerzahl auf 5 Personen bei Ansammlungen bzw. privaten Veranstaltungen, auf 50 Personen bei sonstigen Veranstaltungen und auf 250 Personen bei Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos sind verhältnismäßig. Die Maßnahmen sind zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und angemessen. Diese Reduktion von Kontaktmöglichkeiten ist geeignet, um die Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 einzuschränken und damit die Verlangsamung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Da das Virus von Mensch zu Mensch übertragen wird, bedeutet jeder einzelne mögliche Kontakt ein Risiko. Die Übertragungsmöglichkeiten steigen überproportional mit der Anzahl der in Kontakt stehenden Menschen. Durch die Halbierung der Teilnehmerzahl bei Ansammlungen und privaten Veranstaltungen von 10 Teilnehmenden nach §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 3 Nr. 1 Corona-Verordnung auf 5 Teilnehmende, bei sonstigen Veranstaltungen von 100 Teilnehmenden nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Corona-Verordnung auf 50 Teilnehmende und bei Veranstaltungen in Kunst- und Kultureinrichtungen sowie in Kinos von 500 Teilnehmenden nach § 5 Abs. 3 Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst auf 250 Teilnehmende kann die Zahl möglicher Kontakte auf mehr als ein Viertel reduziert werden. Folglich wird eine erhebliche Reduzierung der Verbreitungsmöglichkeit des Virus erreicht.

Die Erfahrung der letzten Wochen hat zudem gezeigt, dass es gerade auf privaten Feierlichkeiten, Treffen im Familien- und Freundeskreis oder bei Veranstaltungen zu einer breiten Übertragung des Virus SARS-CoV-2 gekommen ist. Im Hinblick darauf, dass sich der Infektionsursprung oder die Kontakte eines Infizierten zwischenzeitlich oftmals nicht mehr nachverfolgen lassen, bei vielen Betroffenen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Treffen bzw. Veranstaltungen mit Menschen besonders gefährdend. Durch diese Maßnahme wird zwar die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen beschränkt sowie die Grundrechte der Veranstalter und Betreiber der Kunst- und Kultureinrichtungen betroffen. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit für einen nicht unerheblichen Personenkreis gegenüber.

b) Zu Ziff. A.III.

aa) Die Anordnung, dass im Kreis- und Stadtgebiet die Sperrzeit für Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz fortan um 23:00 Uhr beginnt und um 6:00 Uhr endet, ist verhältnismäßig. Die Regelung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 geeignet, erforderlich und angemessen.

Die zeitliche Erweiterung der Sperrstunde auf den Zeitraum ab 23:00 Uhr für Gastronomiebetriebe stellt ein geeignetes Mittel dar, um die weitere Verbreitung der Virusinfektion SARS-CoV 2 und des damit möglichen Ausbruchs der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen. Die Einführung einer Sperrstunde für Gastronomiebetriebe ab 23:00 Uhr dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben zu. Dies führt erfahrungsgemäß dazu, dass der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln stetig abnehmende Aufmerksamkeit geschenkt wird und in zunehmend ungenügender Weise stattfindet. Eine zeitliche Beschränkung für Angebote der abendlichen Freizeitgestaltung durch das zunehmende erhebliche Infektionsgeschehen wird dadurch zwingend erforderlich.

Die Erkenntnisse der letzten Wochen haben zudem gezeigt, dass es häufig auf privaten Feierlichkeiten oder Treffen im Familien- und Freundeskreis sowie Ansammlungen gerade mit Alkoholbeteiligung insbesondere auch unter Jugendlichen immer wieder zu zahlreichen Ansteckungen und zur Entstehung größerer Infektionsherde kommt. Dadurch, dass private Feierlichkeiten nicht nur auf privatem Raum, sondern gerade auch in Gastronomiebereichen stattfinden, sind gerade auch Gastronomiebetriebe maßgeblich am Infektionsgeschehen beteiligt. Zudem lassen sich der Infektionsursprung oder die Kontakte eines Infizierten zwischenzeitlich oftmals nicht mehr nachverfolgen. Dadurch, dass bei vielen die Erkrankung nur mit milden Symptomen oder gar ohne Symptome verläuft und infizierte Personen auch schon bis zu 48 Stunden vor den ersten Symptomen ansteckend sind, sind Veranstaltungen mit engen Kontakten zu vielen Menschen besonders gefährdend.

bb) Die Regelungen unter Ziff. A.III.2. und 3. knüpfen an die Regelung von Ziff. A. III.1. der Verfügung unmittelbar an, und führen erst dazu, dass es zu einer wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehen kommen kann. Ohne die entsprechenden Regelungen würde es zu einem Ausweichverhalten der betroffenen Kundenkreise insbesondere in den öffentlichen Raum kommen.

Das Verbot alkoholische Getränke in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages in Speise- und Schankwirtschaften nach dem Gaststättengesetz sowie an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen, wie Tankstellen, Supermärkten usw., auszugeben, abzugeben und zu verkaufen und das Verbot alkoholische Getränke in der Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 des Folgetages auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen zu konsumieren, stellen vor dem Hintergrund der von der Krankheit COVID-19 ausgehenden Gefahren für die Gesundheit Einzelner und der Bevölkerung sowie der öffentlichen Gesundheitsversorgung verhältnismäßige Mittel zur Eindämmung des Infektionsgeschehens dar.

Ohne diese Regelungen wäre es letztlich zu erwarten, dass nach Beginn der Sperrzeit nach größere Teile insbesondere jugendlicher Besucherinnen und Besucher von Gastronomiebetrieben durch die stetige Verfügbarkeit alkoholischer Getränke sowohl in den von der Sperrzeit betroffenen Speise- und Schankwirtschaften als auch in sonstigen Verkaufs- und Abgabestellen Feierlichkeiten an sonstigen Orten, insbesondere in der Öffentlichkeit, fortsetzen. Die fortgesetzte Verfügbarkeit alkoholischer Getränke würde die Wirkung der Maßnahme nach Ziff. A.III.1. letztlich völlig leerlaufen lassen, da trotz Einführung einer Sperrstunde ab 23:00 Uhr eine weitere alkoholbedingte Enthemmung und einer fortgesetzten Nichtbeachtung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beobachten wäre. Damit würde es zu einer fortgehenden Förderung von Infektionsherden und des allgemeinen Infektionsgeschehens kommen. Dies entspricht den Beobachtungen der vergangenen Monate, wonach die Bereitschaft, sich an bestehenden Hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten, besonders stark in den nächtlichen Stunden ab 23:00 Uhr abnimmt.

Die Ausgabe-, Abgabe- und Verkaufsbeschränkung ist damit zur Eindämmung des Infektionsgeschehens geeignet. Durch die tageszeitliche Einschränkung der Erwerbsmöglichkeiten alkoholischer Getränke werden nicht nur die Gefahrenmissbräuchlichen Konsumverhaltens im Allgemeinen, sondern gerade einer fortwährenden Missachtung elementarer Verhaltensgrundsätze des Infektionsschutzes entgegengetreten.

Zudem wird durch das Verbot des Konsums alkoholischer Getränke in der Öffentlichkeit der Erwartung einer Fortsetzung privater Feierlichkeiten gerade an Bahnhöfen, Parkanlagen und sonstigen stark durch eine entsprechende Szeneentwicklung frequentierte Bereichen nach 23:00 Uhr zuvorgekommen.

Mildere gleich geeignete Mittel kommen nicht in Betracht. Insbesondere reichen derzeit, wie das aktuelle Infektionsgeschehen zeigt, die sich aus der Corona Verordnung angeordneten Beschränkungen nicht aus, um eine schnelle Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Angesichts des Beginns der Sperrstunde und des Alkoholausgabe-, Alkoholabgabe- und Alkoholverkaufsverbots ab 23:00 Uhr und dem damit noch weiterbestehenden Zeitrahmen, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern. Dabei kommt ein Verkaufsverbot nur für bestimmte Ladengeschäfte, Verkaufsstellen oder etwa nur für Gastronomiebetriebe nicht in Betracht, da insoweit mit einem weiteren Ausweichverhalten der betroffenen Kundenkreise zu rechnen ist. Auch die Begrenzung des Verkaufsverbots auf bestimmte alkoholische Getränke erscheint vor diesem Hintergrund völlig ungeeignet. Schließlich wäre eine Verkürzung des Verbotszeitraums nicht in gleichem Maße wirksam wie die getroffene Regelung. Gerade ab 23:00 Uhr ist insoweit mit einem Ausgehverhalten insbesondere Jugendlicher und junger Erwachsener zu rechnen.

Auch sind die Maßnahmen nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter angemessen. Die Einschränkungen auf Seiten der Betroffenen stehen nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahmen, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung aufrecht zu erhalten. Die allgemeine Handlungsfreiheit wird zwar beschränkt und mit der Festlegung der Sperrstunde gehen Eingriffe in die Grundrechte der Betreiber der Gastronomie einher. Dem steht allerdings die hohe Ansteckungsgefahr bis hin zum tödlichen Verlauf der Krankheit gegenüber.

c) Zu A.IV.

Die Anordnung, dass in Fußgängerbereichen und auf Beerdigungsfeiern dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, ist verhältnismäßig. Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen, die weitere Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern und zu verlangsamen.

Nach den Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts findet der Hauptübertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand über den Austausch von Aerosolen über die Atemluft statt. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen kann, nach den aktuellen medizinischen Erkenntnissen, durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung den Ausstoß von Aerosolen verhindern oder zumindest minimieren und so zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beitragen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere die Übertragung in den geregelten Bereichen, wo sich Menschen verschiedener Altersgruppen begegnen, zusammentreffen oder in unmittelbarer Nähe zueinander aufhalten und der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer konsequent eingehalten wird oder eingehalten werden kann. Mildere Mittel, die eine gleichwertige Geeignetheit aufweisen sind nicht ersichtlich, da nur durch eine dauerhafte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht die Reduktion des Aerosolausstoßes und damit die Verbreitung des Virus in den genannten Bereichen effektiv sichergestellt werden kann. Insbesondere genügt die Möglichkeit, bei

ausreichendem Abstandhalten auf eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten, nicht, um den bezweckten Erfolg zu erreichen. Das in Fußgängerbereichen typische Personenaufkommen ist aufgrund der wechselnden Personenanzahl- und Dichte gerade durch eine Dynamik bzgl. der sich verschiebenden Abstände zueinander geprägt. Dem kann nur mittels einer konsequenten Mund-Nasen-Bedeckungspflicht begegnet werden.

Aufgrund der Gefährdung der besonders schützenswerten Grundrechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit durch das Virus, steht der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit daher zurück.

d) Im Ergebnis sind die Maßnahmen daher insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern, als verhältnismäßig.

3. Nach § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 LVwVG ist das Zwangsgeld in bestimmter Höhe anzudrohen. Das Zwangsgeld ist vorliegend für der jeweiligen angeordneten Maßnahme nach Ziff. A. I.-IV auch das mildeste Zwangsmittel. Es ist zudem der Höhe nach angemessen.

IV. Diese Allgemeinverfügung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

### **C. Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung des Enzkreis über infektionsschützende Maßnahmen bei einer 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Enzkreis von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner wird im Internet auf der Homepage des Enzkreis gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) notbekanntgemacht. Das bedeutet, dass diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach epidemiologischen Erkenntnissen exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres Verbreitungsrisiko mit sich bringt.

### **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis mit Sitz in Pforzheim erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pforzheim, den 23.10.2020



Bastian Rosenau, Landrat